Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vwgh 1989/12/19 89/11/0121

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 19.12.1989

Index

90/02 Kraftfahrgesetz

Norm

KFG 1967 §66 Abs2 litf;
KFG 1967 §66 Abs3;

Rechtssatz

Die Verwerflichkeit des Verhaltens ist im Hinblick auf die Überschreitung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit um mehr als 100 % jedenfalls gegeben.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1989:1989110121.X07

Im RIS seit

16.07.2007

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, http://www.vwgh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at